

**Arbeitsgemeinschaft der Anerkennungsstellen
für landwirtschaftliches Saat- und Pflanzgut**

PROBENEHMER-RICHTLINIE

Probenahme, Kennzeichnung und
Verschließung von Pflanzkartoffeln

Überarbeitete Ausgabe 2021

1	Einleitung	4
2	Voraussetzungen für die Beauftragung von Probenehmern	4
3	Aufgaben des Probenehmers	5
4	Kontrolle der Probenehmer	5
5	Rücknahme der Beauftragung	6
6	Probenahme für die Beschaffenheitsprüfung	6
6.1	Probenahme für die Prüfung auf Viruskrankheiten und Quarantänekrankheiten	6
6.1.1	Voraussetzungen	6
6.1.2	Durchführung der Probenahme	6
6.1.2.1	Probenahme aus dem Feld	7
6.1.2.2	Probenahme aus dem Lager oder während der Einlagerung	7
6.1.2.3	Entnahme von Wiederholungsproben aus dem Lager	9
6.1.2.4	Probenahme für die Prüfung auf Quarantäneschaderreger	10
6.2	Probenahme zur Prüfung auf weitere Knollenkrankheiten und äußere Mängel	10
6.2.1	Voraussetzungen	10
6.2.2	Durchführung der Probenahme	11
7	Prüfung auf weitere Knollenkrankheiten und äußere Mängel	12
7.1	Anforderungen an die Beschaffenheit	13
7.1.1	Weitere Knollenkrankheiten und äußere Mängel	13
7.1.2	Sortenreinheit	14
7.1.3	Sonstige Anforderungen	14
7.1.4	Zusätzliche Anforderungen für das Inverkehrbringen (§ 33 Anlage 5 PflKartV)	14
7.2	Durchführung der Prüfung	15
7.3	Dokumentation der Prüfergebnisse	15
8	Verpackung, Kennzeichnung und Verschließung	15
8.1	Verpackung (§ 23 PflKartV)	15
8.2	Kennzeichnung	16
8.2.1	Etikett (§ 24 PflKartV) in Verbindung mit dem Pflanzenpass	16
8.2.2	Angabe einer chemischen Behandlung (§ 26 PflKartV)	17
8.2.3	Angaben in besonderen Fällen (§§ 27 und 32 PflKartV)	17
8.3	Verschließung (§ 28 PflKartV)	18
8.4	Wiederverschließung (§ 29 PflKartV)	19
8.5	Vertrieb von anerkanntem Pflanzgut in großen Behältnissen	19
8.6	Kleinpackungen (§ 30 PflKartV)	20
8.7	Abgabe in kleinen Mengen (§ 31 PflKartV)	20
8.8	Kennzeichnung von nicht anerkanntem Pflanzgut in besonderen Fällen (§ 32 PflKartV)	21
9	Nachweis der Kennzeichnung und Verschließung	22
9.1	Führung und Nachweis amtlichen Kennzeichnungs- und Verschließungsmaterials	22
9.2	Hinweis auf die Saatgutaufzeichnungsverordnung (SaatAufzV)	22

1 Einleitung

Die vorliegende Richtlinie gibt fachliche und administrative Informationen für die Tätigkeit zur Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung bei der Anerkennung von Pflanzgut von Kartoffeln, bei der Pflanzgutverkehrskontrolle und bei sonstigen Zwecken.

Gesetzliche Grundlagen sind das Saatgutverkehrsgesetz und die Pflanzkartoffelverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Mit der praktischen Durchführung dieser Tätigkeiten werden fachlich befähigte Personen (Probenehmer) von der nach Landesrecht zuständigen Anerkennungsstelle, im Folgenden kurz Anerkennungsstelle genannt, beauftragt.

Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens können als Probenehmer folgende Personen tätig werden:

- Bedienstete der Anerkennungsstelle,
- unabhängige natürliche Personen,
- Bedienstete von Firmen, die sich mit der Erzeugung, Vermehrung oder Aufbereitung von Pflanzgut bzw. dem Pflanzguthandel befassen. In diesem Fall darf ein Probenehmer nur die für seinen Arbeitgeber erzeugten Partien beproben, beurteilen, verschließen und kennzeichnen. (Ausnahme: Zwischen Arbeitgeber, dem Angestellten und der Anerkennungsstelle ist eine anderslautende Vereinbarung getroffen worden.)

2 Voraussetzungen für die Beauftragung von Probenehmern

Die Beauftragten müssen über den technischen Ablauf der Probenahme sowie über die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen ausreichende Kenntnisse besitzen (fachliche Befähigung). Für die Durchführung der Probenahme ist es erforderlich, dass geeignete technische Hilfsmittel vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.

Als fachlich befähigt gelten Personen, die in Ausbildungslehrgängen Kenntnisse erworben haben und an den regelmäßig stattfindenden Probenehmerschulungen erfolgreich teilgenommen haben. Die Beauftragten (Probenehmer) werden zur Ausübung ihrer Tätigkeit durch Mitarbeiter der Anerkennungsstelle geschult und verpflichtet.

Dem Probenehmer müssen bei Bedarf je nach Verfahren bzw. Grund der Probenahme bzw. Kennzeichnung und Verschließung folgende technische Hilfsmittel zur Verfügung stehen:

- Messer
- Waage
- Sortiermaß (Quadratmaß)
- Probenbeutel und Kennzeichnungsmaterial
- Grabegabel, Kartoffelkorb
- Einmalhandschuhe, Einmalschuhe und/oder Desinfektionsmaterial
- Plombierzange (bei Verwendung von Crampon-Plomben)
- Handverschluss- oder Multilockplomben

Über die Anerkennungsstelle sind zu beziehen:

- Amtliche Etiketten
- Verschlusssicherungen
- Ggf. Einleger

3 Aufgaben des Probenehmers

Der Probenehmer handelt im amtlichen Auftrag und hat die Vorschriften des Saatgutverkehrsgesetzes (SaatG), der Pflanzkartoffelverordnung (PflKartV) und der vorliegenden Richtlinie zu befolgen sowie über die ihm zur Kenntnis kommenden Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren. Schuldhaft oder grob fahrlässige Übertretungen seiner Befugnisse und Aufgaben können geahndet werden. Der Probenehmer hat seinen Auftrag unparteiisch, unbestechlich und objektiv durchzuführen und ist verpflichtet, die Probenahme abzulehnen, wenn gegen die oben genannten Vorschriften verstoßen wird, Druck auf ihn ausgeübt wird oder eine objektive und sachgerechte Tätigkeit nicht möglich ist.

Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens obliegen dem Probenehmer nachstehende Aufgaben:

- Durchführung und/oder Überwachung der amtlichen Probenahmen für die Prüfung auf Viruskrankheiten und Quarantänekrankheiten
- Durchführung und/oder Überwachung der amtlichen Probenahme für die Prüfung auf weitere Knollenkrankheiten und äußere Mängel
- Prüfung der entnommenen Kartoffelprobe auf weitere Knollenkrankheiten und äußere Mängel sowie Dokumentation der Ergebnisse
- Durchführung und/oder Überwachung der Kennzeichnung und Verschließung von Pflanzgut
- Führung und Nachweis des Bestandes an amtlichen Etiketten und Verschlussicherungen
- Aufbewahrung ungültiger Etiketten und Verschlussicherungen
- Durchführung und/oder Überwachung der Wiederverschließung von Packungen oder Behältnissen
- Sicherstellung oder Kontrolle der Entfernung von amtlichen Etiketten und Verschlussicherungen an nicht anerkannter Ware
- unverzügliche Benachrichtigung der Anerkennungsstelle bei Behinderung der ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung, bei auftretenden Fehlern und bei Vertrieb von nicht anerkanntem Pflanzgut

Die Weitergabe von amtlichem Material für die Kennzeichnung und Verschließung von Pflanzgut (blanco oder ausgefüllt) ist dem Probenehmer ohne Genehmigung der Anerkennungsstelle nicht gestattet.

Alle Änderungen, die die Beauftragung des Probenehmers betreffen, sind der Anerkennungsstelle unverzüglich mitzuteilen (z.B. Wohnortwechsel).

4 Kontrolle der Probenehmer

Die Anerkennungsstelle überwacht die Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung von Pflanzgut. Zeigt sich der Probenehmer als unzuverlässig, so kann seine Beauftragung durch die Anerkennungsstelle zurückgenommen werden.

5 Rücknahme der Beauftragung

Die Beauftragung des Probenehmers wird durch die Anerkennungsstelle zurückgenommen bei:

- Verzicht
- nachträglich festgestellter fehlender fachlicher Befähigung
- Nichtteilnahme an der regelmäßig stattfindenden Probenehmerschulung
- Überschreitung der Befugnisse
- Nichterfüllung der Pflichten
- Eintreten sonstiger Umstände, die eine ordnungsgemäße Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung des Pflanzgutes durch den Probenehmer nicht mehr zulassen
- Verstoß gegen diese Richtlinie

6 Probenahme für die Beschaffenheitsprüfung (§§ 6, 13, 14, 15 und 17 PflKartV)

Ziel der Probenahme ist es, ausreichend große und repräsentative Pflanzgutproben aus einer Partie zu gewinnen. Die Ergebnisse der Pflanzgutprüfung und des Anerkennungsverfahrens hängen entscheidend von der Sorgfalt bei der Probenahme ab.

6.1 Probenahme für die Prüfung auf Viruskrankheiten und Quarantänekrankheiten

6.1.1 Voraussetzungen

Die Prüfung auf Virus- und Quarantänekrankheiten kann nur erfolgen, wenn sich der Feldbestand in der Feldbestandsprüfung als für die Anerkennung geeignet erwiesen hat.

Der Probenehmer erhält von der Anerkennungsstelle eine Zusammenstellung aller zu entnehmenden Proben.

Die Probenahme kann aus dem Feldbestand (Regelfall) oder während der Einlagerung in das Lager oder aus dem Lager erfolgen.

6.1.2 Durchführung der Probenahme

Die Proben werden entsprechend nachfolgender Anweisungen entnommen. Alle Proben, auch Teilproben, sind zu verpacken. Sie sind sofort nach der jeweiligen Probenahme zu kennzeichnen, zu verschließen und zu verplomben. Die Probenanzahl und -größe richten sich nach der angewandten Untersuchungsmethode für die Prüfung auf Viruskrankheiten und Quarantänebakteriosen. Der Nachweis auf Quarantänebakteriosen erfolgt immer mittels PCR. Für die Untersuchung auf Viruskrankheiten kommen in den Laboren unterschiedliche Methoden zur Anwendung. Die Festlegung der vorgeschriebenen Knollenanzahl je Probe trifft die zuständige Anerkennungsstelle in Absprache mit dem durchführenden Labor. Je nach angewandter Methode erfolgen die Untersuchungen auf Viruskrankheiten und Quarantänebakteriosen an derselben Probe, oder an zwei verschiedenen Proben.

6.1.2.1 Probenahme aus dem Feld

Die Probenahme erfolgt vor der Ernte aus dem Feldbestand. Die Probe darf erst entnommen werden, wenn der Bestand vollständig abgestorben ist (ohne grüne Pflanzenreste). Ein Wiederaustrieb nach der Probenahme muss verhindert werden. Bei Wiederaustrieb muss die Probenahme wiederholt werden.

Der Probenehmer muss sich in jedem Fall vor der Probenahme von der Identität des Vermehrungsvorhabens überzeugen (Vergleich mit dem Schild und ggf. Lageplan). Auf die Abgrenzung des Vermehrungsvorhabens zu benachbarten Kartoffelschlägen oder Schlagteilen ist besonders zu achten.

Stellt der Probenehmer im Bestand einen Befall mit Nematoden, Bakterieller Ringfäule, Schleimkrankheit, Kartoffelkrebs oder mit den RNQP's *Ditylenchus destructor*, Potato spindle tuber Viroid, Zebra-Chip-Krankheit und Stolbur fest, so muss er die Probenahme ablehnen und die Anerkennungsstelle darüber in Kenntnis setzen.

Bei Vermehrungsvorhaben bis zu 3 ha Größe wird eine Probe entnommen. Bei Vermehrungsvorhaben über 3 ha werden Teil-Vermehrungsvorhaben von maximal 3 ha Größe gebildet und je Teil-Vermehrungsvorhaben eine Probe entnommen.

Je Probe werden nach Festlegung der zuständigen Anerkennungsstelle 105 bis 210 Knollen über das gesamte Vermehrungsvorhaben verteilt entnommen. An 21 Stellen (Probengröße: 105 Knollen) bzw. an 42 Stellen (Probengröße: 210 Knollen) des Vermehrungsvorhabens wird jeweils von 5 hintereinander stehenden Stauden je eine Knolle entnommen. Die Verteilung über das Vermehrungsvorhaben erfolgt in 8-Form. Die Knollen müssen mittelgroß, gesund, schalenfest und nicht beschädigt sein. Zum Abtrocknen der Knollen ist die Probe gegebenenfalls einige Tage luftig zu lagern.

Beim Grünroden mit Schwadlegen werden die Proben analog dem beschriebenen Verfahren gezogen.

Die Probenahme kann auch während der Ernte aus dem fließenden Strom erfolgen, wenn die Erstellung einer repräsentativen Probe gewährleistet ist.

6.1.2.2 Probenahme aus dem Lager oder während der Einlagerung

Die Probenahme aus dem Lager oder während der Einlagerung ist ebenfalls möglich, stellt aber nicht den Regelfall dar. In diesem Fall hat der Pflanzgut-Erzeuger oder sein Vertreter durch Unterschrift zu bestätigen, dass die Partie nur aus Feldbeständen stammt, die für die Anerkennung als geeignet befunden wurden. Der Probenehmer muss sich vor der Probenahme von der Identität der Partie überzeugen (Kennzeichnung der eingelagerten Partie überprüfen).

Die Probenahme darf nicht erfolgen, wenn Auflagen bezüglich einer besonderen Kennzeichnung oder getrennten Lagerung nicht eingehalten werden.

Es wird eine Probe entnommen

- je Partie bis zu maximal 500 dt, oder
- je 3 ha, wenn die eingelagerte Partie einem Schlag zuzuordnen ist.

Bei größeren Partien werden Teilpartien gebildet aus denen jeweils eine Probe entnommen wird.

Jede Probe besteht aus 105 bis 210 Knollen (laut Festlegung der zuständigen Anerkennungsstelle). Entsprechend Tabelle 1 werden aus der gesamten Partie mehrere Einzelproben entnommen, die dann zu einer Probe vereinigt werden.

Tabelle 1: Anzahl der Einzelproben und Anzahl der Knollen je Einzelprobe bei der Probenahme für die Beschaffenheitsprüfung auf Viruskrankheiten aus dem Lager oder während der Einlagerung

Art der Lagerung	Anzahl zu entnehmender Einzelproben je Testprobe	Anzahl Knollen je Einzelprobe		
		Bei Proben- größe von 105 Knollen	Bei Proben- größe von 130 Knollen	Bei Proben- größe von 210 Knollen
lose Lagerung	10 Entnahmestellen (mindestens) an verschiedenen Stellen, soweit diese zugänglich sind	jeweils maximal 11 Knollen	jeweils maximal 13 Knollen	jeweils maximal 21 Knollen
Box	10 Entnahmestellen (mindestens) an verschiedenen Stellen, soweit diese zugänglich sind	jeweils maximal 11 Knollen	jeweils maximal 13 Knollen	jeweils maximal 21 Knollen
Kisten/Behälter/Big Bags	10 Einzelproben (mindestens) an verschiedenen Stellen, soweit diese zugänglich sind; aus einer Kiste können bis zu 2 Einzelproben gezogen werden	jeweils maximal 11 Knollen	jeweils maximal 13 Knollen	jeweils maximal 21 Knollen
Säcke	10 Einzelproben (mindestens) aus verschiedenen Säcken, soweit diese zugänglich sind; aus einem Sack können bis zu 2 Einzelproben gezogen werden	jeweils maximal 11 Knollen	jeweils maximal 13 Knollen	jeweils maximal 21 Knollen

Ist die Partiegröße geringer als 50 dt, können die 10 Einzelproben auch aus jeweils 2 Kisten/Behältern/Big Bags bzw. Säcken gezogen werden.

Die Proben sind entsprechend der Vorgabe der verantwortlichen Anerkennungsstelle zu verpacken. Beutel werden einzeln verplombt und an die Untersuchungsstelle gesandt. Bei 2 Beuteln je Probe hilft eine zusätzliche Umverpackung, die Zusammengehörigkeit der beiden Proben bei der Anlieferung an die Untersuchungsstelle zu gewährleisten.

Ein Kontakt unterschiedlicher Proben muss vermieden werden (Verwendung von festen Papierbeuteln oder Kisten mit dichtem Boden und Seitenwänden). Beim Wechsel zwischen 2 Partien sind die Schuhe und Hände gründlich zu reinigen, besser ist die Verwendung von Einmalhandschuhen und –schuhen.

6.1.2.3 Entnahme von Wiederholungsproben aus dem Lager

Der Probenehmer muss sich vor der Probenahme von der Identität der Partie überzeugen (Kennzeichnung der eingelagerten Partie überprüfen).

Es wird eine Probe entnommen

- je Partie bis zu maximal 500 dt, oder
- je 3 ha, wenn die eingelagerte Partie einem Schlag zuzuordnen ist.

Bei größeren Partien werden Teilpartien gebildet aus denen jeweils eine Probe entnommen wird.

Die Probengröße der Wiederholungsprobe richtet sich nach der Vorgabe der zuständigen Anerkennungsstelle (105 – 210 Knollen). Für das Gesamtergebnis werden die Teilergebnisse der regulären Anerkennungsprobe und der Wiederholungsprobe miteinander verrechnet.

Entsprechend Tabelle 2 werden aus der gesamten Partie mehrere Einzelproben entnommen, die dann zu einer Probe vereinigt werden.

Tabelle 2: Anzahl der Einzelproben und Anzahl der Knollen je Einzelprobe bei der Probenahme für Wiederholungsproben nach § 15 (1) PflKartV

Art der Lagerung	Anzahl zu entnehmender Einzelproben je Testprobe	Anzahl Knollen je Einzelprobe		
		Bei Probengröße von 105 Knollen	Bei Probengröße von 130 Knollen	Bei Probengröße von 210 Knollen
lose Lagerung	10 Entnahmestellen (mindestens) an verschiedenen Stellen, soweit diese zugänglich sind	jeweils maximal 11 Knollen	jeweils maximal 13 Knollen	jeweils maximal 21 Knollen
Box	10 Entnahmestellen (mindestens) an verschiedenen Stellen, soweit diese zugänglich sind	jeweils maximal 11 Knollen	jeweils maximal 13 Knollen	jeweils maximal 21 Knollen
Kisten/Behälter/ Big Bags	10 Einzelproben (mindestens) an verschiedenen Stellen, soweit diese zugänglich sind; aus einer Kiste können bis zu 2 Einzelproben gezogen werden	jeweils maximal 11 Knollen	jeweils maximal 13 Knollen	jeweils maximal 21 Knollen
Säcke	10 Einzelproben (mindestens) aus verschiedenen Säcken soweit diese zugänglich sind; aus einem Sack können bis zu 2 Einzelproben gezogen werden	jeweils maximal 11 Knollen	jeweils maximal 13 Knollen	jeweils maximal 21 Knollen

6.1.2.4 Probenahme für die Prüfung auf Quarantäneschaderreger

Tabelle 3: Anzahl der Einzelproben und Anzahl der Knollen je Einzelprobe bei der Probenahme für die Beschaffenheitsprüfung auf Bakterielle Ringfäule und Schleimkrankheit aus dem Lager *)

Art der Lagerung	Anzahl zu entnehmender Einzelproben je Testprobe	Anzahl Knollen je Einzelprobe
lose Lagerung	10 Entnahmestellen (mindestens) an verschiedenen Stellen, soweit diese zugänglich sind	jeweils maximal 21 Knollen
Box	10 Entnahmestellen (mindestens) an verschiedenen Stellen, soweit diese zugänglich sind	jeweils maximal 21 Knollen
Kisten/Behälter/Big Bags	10 Einzelproben (mindestens) an verschiedenen Stellen, soweit diese zugänglich sind; aus einer Kiste können bis zu 2 Einzelproben gezogen werden	jeweils maximal 21 Knollen
Säcke	10 Einzelproben (mindestens) aus verschiedenen Säcken soweit diese zugänglich sind; aus einem Sack können bis zu 2 Einzelproben gezogen werden	jeweils maximal 21 Knollen

*) Diese Probenahme entfällt in einigen Bundesländern, wenn an einer Probe beide Untersuchungen (Virus- und Quarantänekrankheiten) durchgeführt werden.

6.2 Probenahme zur Prüfung auf weitere Knollenkrankheiten und äußere Mängel

6.2.1 Voraussetzungen

Die Prüfung auf weitere Knollenkrankheiten und äußere Mängel darf nur erfolgen, wenn

1. das Pflanzgut für das Inverkehrbringen fertig aufbereitet ist
2. die Partie ausschließlich aus Feldbeständen stammt, die sich in der Feldbestandsprüfung als geeignet erwiesen haben
3. die Partie ausschließlich aus Feldbeständen stammt, die sich in den Beschaffenheitsprüfungen auf Virus- und Quarantänekrankheiten als für die Anerkennung geeignet erwiesen haben

4. derjenige, in dessen Betrieb die Partie lagert, schriftlich die Erfüllung der Anforderungen gemäß Punkt 2 und 3 (in der von der Anerkennungsstelle festgelegten Form) bestätigt hat.

Der Probenehmer muss beachten, für welche Kategorie und Klasse die Anerkennung möglich ist (Ergebnisse auf der Mitteilung der Virusprüfung beachten)

Der Probenehmer muss sich vor der Probenahme von der Identität der Partie überzeugen (Kennzeichnung der eingelagerten Partie überprüfen). Die Partie muss von qualitativ einheitlicher Beschaffenheit sein. Weichen Teile der Partie von der Gesamtpartie visuell deutlich ab, können auf Antrag des Betriebes an die Anerkennungsstelle aus diesen Teilpartien gesonderte Proben gezogen werden. Diese Teilpartien werden im weiteren Verlauf gesondert behandelt. Die Identität der einzelnen Teilpartien ist im gesamten Anerkennungsverfahren sicherzustellen.

Der Probenehmer hat die Probenahme zu unterlassen, wenn

- die Lagerungs- und Aufbereitungsbedingungen der Partie die Einhaltung der in dieser Richtlinie festgelegten Vorschriften nicht gewährleisten
- die ordnungsgemäße Probenahme durch den Vermehrungs- bzw. Aufbereitungsbetrieb behindert wird
- die Identität der vorgestellten Partie nicht eindeutig feststeht (keine eindeutige Kennzeichnung im Lager)
- die Partie deutlich inhomogen hinsichtlich ihrer qualitativen Beschaffenheit ist oder der äußere Zustand der Partie (Nässe, Fremdbesatz) sie als Pflanzkartoffeln ungeeignet erscheinen lässt
- wenn Auflagen der Anerkennungsstelle (Kennzeichnung, getrennte Lagerung) nicht erfüllt werden.

6.2.2 Durchführung der Probenahme

Je Partie, bis zu maximal 500 dt, ist eine Probe zu entnehmen. Ist die Partie größer, so sind Teile der Partie mit einem Höchstgewicht von 500 dt zu bilden und getrennt zu beproben. Je max. 500 dt ist eine repräsentative Mischprobe von mindestens 25 kg Knollen herzustellen.

Im Regelfall ist die Probe aus dem Strom der aufbereiteten Ware zu entnehmen. Hierzu sind in gleichmäßigen Zeitabständen während der gesamten Aufbereitungszeit mindestens 10 Einzelproben zu entnehmen.

Die Einzelproben sind zu einer Mischprobe von mindestens 25 kg zusammenzuführen. Wird die Prüfung auf Knollenkrankheiten und äußere Mängel nicht direkt im Anschluss an die Probenahme durchgeführt, so ist die Mischprobe in ein sauberes Behältnis zu füllen, zu verschließen (verplomben) und eindeutig (Sorte, Kategorie, Klasse, Anerkennungsnummer, ggf. Nr. der Teilpartie) zu kennzeichnen.

Erfolgt die Probenahme aus dem vollständig aufbereitetem Pflanzgut, so sind die Einzelproben entsprechend Tabelle 4 zu entnehmen.

Tabelle 4: Anzahl der Einzelproben und Anzahl der Knollen je Einzelprobe bei der Probenahme für die Prüfung auf weitere Knollenkrankheiten und äußere Mängel aus dem Lager

Art der Lagerung	Anzahl zu entnehmender Einzelproben je Testprobe	Gewicht je Einzelprobe
lose Lagerung	10 Entnahmestellen (mindestens) an verschiedenen Stellen, soweit diese zugänglich sind	jeweils 2,5 kg (höchstens)
Box	10 Entnahmestellen (mindestens) an verschiedenen Stellen, soweit diese zugänglich sind	jeweils 2,5 kg (höchstens)
Kisten/Behälter/Big Bags	10 Einzelproben (mindestens) an verschiedenen Stellen, soweit diese zugänglich sind; aus einer Kiste können bis zu 2 Einzelproben gezogen werden	jeweils 2,5 kg (höchstens)
Säcke	10 Einzelproben (mindestens) aus verschiedenen Säcken soweit diese zugänglich sind; aus einem Sack können bis zu 2 Einzelproben gezogen werden	jeweils 2,5 kg (höchstens)

7 Prüfung auf weitere Knollenkrankheiten und äußere Mängel (§ 18 PflKartV)

Der Probenehmer führt die Prüfung durch und stellt fest, ob die Anforderungen nach Anlage 2, Nr. 2 und 3 sowie Anlage 5 der PflKartV erfüllt sind. Für die Feststellung der Anforderungen nach Anlage 2, Nr. 2.1 kann die Anerkennungsstelle abweichende Regelungen treffen.

Die Prüfung kann entfallen, wenn der Vermehrer das Pflanzgut im eigenen Betrieb verwendet. Sofern eine Weitervermehrung stattfindet, wird eine Prüfung auf weitere Knollenkrankheiten und äußere Mängel empfohlen. Die Eigenverwendung ist der Anerkennungsstelle auf dem Boniturbogen anzuzeigen.

7.1 Anforderungen an die Beschaffenheit

7.1.1 Weitere Knollenkrankheiten und äußere Mängel

- Das Pflanzgut **darf keine Knollen aufweisen**, die sichtbare Anzeichen des Befalls mit Kartoffelkrebs, Bakterieller Ringfäule, Schleimkrankheit, Kartoffelnematoden oder den RNQP's *Ditylenchus destructor*, Potato spindle tuber Viroid, Zebra- Chip-Krankheit und Stolbur zeigen.
- Der Anteil der Knollen mit nachstehenden Krankheiten oder Mängeln **darf höchstens betragen**:

Krankheit oder Mangel		Vorstufenpflanzgut der Klasse		Basispflanzgut der Klasse	Zertifiziertes Pflanzgut der Klasse
		PBTC	PB	S, SE, E	A, B
		v. H. des Gewichtes			
2.2.1	Fäule (Nassfäule, Trockenfäule)/ davon Nassfäule höchstens	0	0,2/ 0,2	0,5/ 0,2	0,5/ 0,2
2.2.2	Kartoffelschorf , sofern die Knollen auf mehr als einem Drittel der Oberfläche befallen sind	0	5,0	5,0	5,0
2.2.6	Rhizoctonia Pusteln, sofern die Knollen auf mehr 10 v. H. der Oberfläche befallen sind	0	1,0	5,0	5,0
2.2.7	Pulverschorf , sofern die Knollen auf mehr 10 v. H. der Oberfläche befallen sind	0	1,0	3,0	3,0
2.2.8	Stark geschrumpelte Knollen (ausgeprägter Turgeszenzverlust zum Zeitpunkt der Bonitur, u. a. verursacht durch Silberschorf)	0	0,5	1,0	1,0
2.2.9	äußere Fehler (z.B. missgestaltete oder beschädigte Knollen)	0	3,0	3,0	3,0
2.2.10	Gesamttoleranz für 2.2.1 bis 2.2.6	0	6,0	6,0	8,0
2.2.11	Anhaftende Erde und Fremdstoffe		1,0	1,0	2,0

7.1.2 Sortenreinheit

- Werden in der 25-kg-Probe bei der Beschaffenheitsprüfung auf weitere Knollenkrankheiten und äußere Mängel Knollen anderer Sorten festgestellt, ist folgendermaßen zu verfahren:

Kategorie / Klasse	PBTC, PB, BS, BSE	BE		ZA, ZB	
	Anzahl Knollen anderer Sorten				
Erstprobe Mischprobe 25 kg	0	1 (Prüfung einer weiteren Probe)		2 (Prüfung einer weiteren Probe)	
Zusatzprobe Mischprobe 25 kg	keine	0	> 0	1	> 1
Entscheidung	anerkannt	anerkannt	*)	anerkannt	*)

*) Die Anerkennungsstelle ist umgehend zu informieren und sie entscheidet über die weitere Vorgehensweise.

7.1.3 Sonstige Anforderungen

- Das Pflanzgut darf nicht mit keimhemmenden Mitteln behandelt oder zur Keimhemmung bestrahlt worden sein. Lagereinrichtungen, wie Kisten oder Boxen, dürfen in den vergangenen Jahren keiner Anwendung keimhemmender Mittel ausgesetzt worden sein.
- Das Pflanzgut darf nicht geschnitten sein.

7.1.3.1 Zusätzliche Anforderungen für das Inverkehrbringen (§ 33 Anlage 5 PflKartV)

Anerkanntes Pflanzgut darf gewerbsmäßig nur in Verkehr gebracht werden, wenn es nach der Größe sortiert ist und der Anlage 5 der Pflanzkartoffelverordnung entspricht.

Die Mindestgröße des Siebes zur Absortierung der Untergrößen beträgt 25 mm. Der Unterschied im Seitenmaß zur Absortierung der Unter- und Übergrößen darf 25 mm nicht übersteigen. Bei einer Sortierung ab 35 mm müssen die angegebenen Zahlenwerte ein Vielfaches von 5 sein. Unter 35 mm sind auch Sortierungen mit z. B. 28 mm oder 32 mm als Untermaß möglich.

Entscheidend ist, dass das auf dem Etikett angegebene Größenmaß auch eingehalten wird.

Eine Partie darf nicht mehr als je 3 % des Gewichtes an Knollen enthalten, die das angegebene Mindestmaß unterschreiten oder das angegebene Höchstmaß überschreiten. Beispiele für Sortierangaben bei der Kennzeichnung (Angaben in mm):

25/30	30/35	35/40
25/35	30/40	35/45
25/40	30/45	35/50
25/45	30/50	35/55
25/50	30/55	35/60

Bei Exporten von Pflanzkartoffeln in Länder außerhalb der EU sind auf schriftlichen Antrag Abweichungen von der vorgeschriebenen Größensortierung möglich. In diesem Falle muss auf Etikett und Einleger die Angabe „EU-Norm“ entfallen.

7.2 Durchführung der Prüfung

Zur Beurteilung der Anforderungen an die Beschaffenheit führt der Probenehmer folgende Prüfungen durch:

1. Das Gewicht von Erde und sonstigen Beimengungen in der Analysenprobe wird durch Wägung ermittelt und in Gewichtsprozenten bezogen auf die Mischprobe angegeben.
2. Alle Knollen der Mischprobe werden visuell auf Knollenkrankheiten und äußere Mängel bonitiert. Mängelbehaftete Knollen werden ausgesondert und einer Mängelgruppe (Fäulen, Kartoffelschorf, Rhizoctonia, Pulverschorf, stark geschrumpelte Knollen, äußere Fehler) zugeordnet. Treten mehrere Mängel an einer Knolle auf, so ist sie dem Mangel mit der größten Minderung des Pflanzgutwertes zuzuordnen.

Bei Partien mit Rhizoctonia-Befall wird dem probengebenden Betrieb empfohlen, dem Probenehmer gewaschene Knollen zur Verfügung zu stellen, damit Verwechslungen mit Schmutz- bzw. Erdresten an der Knolle ausgeschlossen werden können.

Eine Verwechslung von Kartoffelschorf mit Pulverschorf ist möglich. Bei Unsicherheit in der Ansprache kann ein Biorebatest Klarheit schaffen. Bei der Ansprache von Pulverschorf ist ein Waschen der Kartoffelprobe wenig hilfreich, da dadurch die Pulverschorfsporen ggf. völlig entfernt werden.

Da der Zusammenhang zwischen Grad der Schrumpelung und Beeinträchtigung der Keimfähigkeit nur schwach ist, sollte nur eine starke Schrumpelung als Mangel bewertet werden.

3. Zur Beurteilung innerer Mängel werden 50 äußerlich gesund wirkende Knollen geschnitten. Geschädigte Knollen werden je nach Art des Mangels einer der Mängelgruppen zugeordnet. Treten mehrere Mängel an einer Knolle auf, so ist sie dem Mangel mit der größten Minderung des Pflanzgutwertes zuzuordnen.
4. Die Knollen in den einzelnen Mängelgruppen werden gewogen und die Gewichtsprozentage bezogen auf die gesamte Mischprobe festgestellt.
5. Bei der Prüfung ist auch auf die Einhaltung der Anforderungen gem. Anlage 2, Nr. 2.1 und Nr. 3.2 der PflKartV zu achten.

Wird im Ergebnis der Prüfung festgestellt, dass die Anforderungen an die Beschaffenheit nicht erfüllt sind, kann nach erneuter Aufbereitung eine zweite Mischprobe gezogen und untersucht werden. Voraussetzung ist, dass die festgestellten Mängel durch Nachbesserung der Partie (z.B. Verlesen) beseitigt werden können.

Wenn ein Teil der Partie den Anforderungen nicht entspricht, so darf dieser Teil von der Gesamtpartie abgetrennt werden.

7.3 Dokumentation der Prüfergebnisse

Die Ergebnisse der Prüfung werden vom Probenehmer direkt im Anschluss an die Prüfung in der von der Anerkennungsstelle vorgeschriebenen Form dokumentiert. Der Probenehmer bestätigt durch seine Unterschrift, dass er die Prüfung ordnungsgemäß durchgeführt hat und die Partie die Anforderungen an die Beschaffenheit erfüllt bzw. nicht erfüllt.

8 Verpackung, Kennzeichnung und Verschließung

8.1 Verpackung (§ 23 PflKartV)

Pflanzkartoffeln dürfen nur in verschlossenen und gekennzeichneten Behältnissen vertrieben werden. Die Behältnisse müssen eine ordnungsgemäße Kennzeichnung und Verschließung ermöglichen.

Für Packungen darf nur ungebrauchtes Verpackungsmaterial benutzt werden, das sind neue Säcke, neue Big Bags oder nicht zur Wiederverwendung vorgesehene Behältnisse.

Beim Vertrieb von Pflanzkartoffeln in geschlossenen Behältnissen zur Wiederverwendung (z.B. LKW, Container, Kisten) müssen diese besenrein sauber sein und nach visueller Kontrolle keine Rückstände aufweisen, die den Pflanzgutwert beeinträchtigen.

8.2 Kennzeichnung

8.2.1 Etikett (§ 24 PflKartV) in Verbindung mit dem Pflanzenpass

Für Kartoffeln gilt die Pflanzenpasspflicht.

Der Pflanzenpass bescheinigt die Freiheit von Unionsquarantäneschädlingen und die Freiheit bzw. Einhaltung von Toleranzgrenzen bei RNQP's

Bei Saat- und Pflanzgut wird der Pflanzenpass mit dem Anerkennungsetikett kombiniert

Dabei befindet sich in der linken oberen Ecke das EU- Logo und rechts oben die Aufschrift „Pflanzenpass/ Plant Passport“

V	B	Z

Für die Kennzeichnung dürfen nur den Vorschriften entsprechende, amtliche reißfeste Etiketten der Anerkennungsstelle verwendet werden.

Mindestgröße	110 x 67 mm
Form:	rechteckig
Kennfarben	Vorstufenpflanzgut Weiß mit einem von links unten nach rechts oben verlaufenden 5 mm breiten violetten Diagonalstreifen
	Basispflanzgut weiß
	Zertifiziertes Pflanzgut blau möglich auch: blau mit weißem Anhang und Eintrag „Zusätzliche Angaben des Inverkehrbringers“

Die veränderlichen Angaben nach Anlage 4 PflKartV müssen auf dem Etikett gut lesbar eingedruckt sein.

Alle Angaben auf dem Etikett sind als unverwischbarer Aufdruck zu tätigen; Handschriftliche Eintragungen auf dem Etikett sind nicht zulässig; Ausnahme: Bei Big Bags und Ver-

schließung in großem Behältnis eines LKW (Zugmaschine plus Anhänger) sind handschriftliche Eintragungen des Netto-Gewichtes erlaubt.

Abkürzungen der wörtlichen Angaben sowie nachträgliche Änderungen sind nicht zulässig. Auf die Vollständigkeit der Angaben ist zu achten.

Bei Zertifiziertem Pflanzgut können auf einem weißen nicht amtlichen Teil, der nicht größer als der amtliche Teil sein darf, Angaben des Inverkehrbringers mit Bezug auf das Pflanzgut eingetragen werden. Gestattet ist auch der Eindruck:

„Hinweis des Sortenschutzinhabers:

Kartoffelsorten sind in der Bundesrepublik Deutschland / Europäische Union sortenschutzrechtlich geschützt. Der Nachbau geschützter Kartoffelsorten ist nur gegen Zahlung einer Nachbauggebühr gestattet. Auskunft über die Identität des Sortenschutzinhabers und den Status dieser Sorte erhalten Sie unter www.bdp-online.de“

8.2.2 Angabe einer chemischen Behandlung (§ 26 PflKartV)

Ist Pflanzgut chemisch behandelt worden (z.B. Beizung), so ist dies auf dem Etikett unter „Zusätzliche Angaben“ anzugeben. Erfolgen die Angaben nicht auf dem Etikett, so sind diese auf einem Zusatztikett und, falls dieses nicht aus reißfestem Material besteht, auf einem zusätzlichen Einleger anzugeben. Auch dann ist auf dem Etikett auf die erfolgte chemische Behandlung hinzuweisen (z.B. gebeizt siehe Zusatztikett). Wurde bei der Behandlung ein Pflanzenschutzmittel angewendet, so sind dessen Bezeichnung und die Zulassungsnummer anzugeben; anstelle der Bezeichnung und der Zulassungsnummer kann der Wirkstoff oder dessen Kurzbezeichnung angegeben werden.

8.2.3 Angaben in besonderen Fällen (§§ 27 und 32 PflKartV)

In besonderen Fällen müssen Packungen oder Behältnisse auf dem Etikett oder einem Zusatztikett folgende Angaben tragen:

▪ *Ausfuhr außerhalb der Vertragsstaaten*

(Vertragsstaaten: Staaten der EU plus Norwegen, Island und Liechtenstein; Schweiz ist gleichgestellt)

Bei Pflanzgut,

- das ausschließlich zur Ausfuhr in ein Gebiet außerhalb der Vertragsstaaten bestimmt ist (§ 4 Abs. 2 SaatG) oder
- von Sorten, welches nicht zum Anbau in einem Vertragsstaat bestimmt ist. (§ 30 Abs. 2 Nummer 5 SaatG)

ist auf Etikett oder Zusatztikett „Zur Ausfuhr außerhalb der Vertragsstaaten“ anzugeben.

▪ *Kennzeichnungsaufgaben des Bundessortenamtes*

Bei vom Bundessortenamt erteilten Kennzeichnungsaufgaben des Pflanzgutes hinsichtlich Sortenzulassung oder ihrer Verlängerung sind Angaben entsprechend der Auflage auf dem Etikett oder einem Zusatztikett anzubringen.

▪ *Eingeführtes Pflanzgut*

Die Packungen oder Behältnisse mit eingeführtem Pflanzgut, für das eine nach § 16 des Saatgutverkehrsgesetzes gleichgestellte Anerkennung vorliegt, müssen in der in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften bestimmten Form gekennzeichnet sein. Soweit die Kennzeichnung zusätzlicher Angaben nach Anlage 4 Nr. 1.13 der Pflanzkartoffelverordnung enthält und diese nicht in deutscher Sprache angegeben oder in die deutsche Sprache übersetzt sind, sind die Packungen oder Behältnisse

nach Ankunft am Bestimmungsort im Inland mit einem Zusatzetikett zu versehen, das die Angaben des Originaletiketts in deutscher Sprache enthält; an die Stelle des Zusatzetiketts kann bei Packungen ein unverwischbarer Aufdruck treten. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn am ersten Bestimmungsort im Inland die Packungen oder Behältnisse nach § 29 PflKartV wiederverschlossen werden sollen.

8.3 Verschließung (§ 28 PflKartV)

Jede Packung und jedes Behältnis wird im Anschluss an die Kennzeichnung durch den Probenehmer oder unter seiner Aufsicht geschlossen und mit einer amtlichen Verschlusssicherung versehen (Verschließung). Die verschlossenen Packungen oder Behältnisse müssen so beschaffen sein, dass jeder Zugriff auf den Inhalt oder das Etikett die Verschlusssicherung unbrauchbar macht oder andere deutliche Spuren hinterlässt.

Als Verschlusssicherung kann bei Pflanzgut verwendet werden:

- eine Plombe, auch Multilockplombe für Big Bags (Kunststoff-Siegelkordel),
- eine Banderole
- eine Siegelmarke
- ein Klebeetikett
- bei maschinell zugenähten Packungen ein Etikett der Anerkennungsstelle, das von einer Seite zur gegenüberliegenden Seite mit der Maschinennaht durchgenäht ist und kein Loch zum Anhängen hat.

In Abhängigkeit von der Art der Packung/des Behältnisses und der Kennzeichnung stehen unterschiedliche Verschlusssysteme mit amtlichen Etiketten zur Verfügung:

Art der Packung/ des Behältnisses	Kennzeichnung mit amtlichem Etikett	Zusätzliche amtliche Verschlus- sicherung
Säcke	Reißfestes Etikett (an der Einfüllöffnung vernäht)	nicht erforderlich
Big Bags	Reißfestes Etikett (an der Einfüllöffnung vernäht)	nicht erforderlich
	Reißfestes Etikett (gelocht, hinter der Verschlusssicherung angehängt)	an der oberen Einfüllöffnung erforderlich: Plombe oder Multilockplombe
Kisten	Reißfestes Etikett (gelocht, hinter der Verschlusssicherung angehängt)	erforderlich: Plombe oder Multilockplombe
Fahrzeuge, Container	Reißfestes Etikett (gelocht, hinter der Verschlusssicherung angehängt)	erforderlich: Plombe oder Multilockplombe (an allen Öffnungen)

Anmerkung: Multilockplombe (Kunststoff-Siegelkordel) kann auch eine geeignete Siegel-Klebeemarke sein.

Der Probenehmer hat bei der Kennzeichnung und Verschließung von Pflanzgut folgende Aufgaben:

1. Die Packungen oder Behältnisse werden durch den Probenehmer oder unter seiner Aufsicht gekennzeichnet und verschlossen.
2. Etiketten und Verschlusssicherungen sind vom Probenehmer unter Verschluss zu halten und nur in der benötigten Art und Anzahl auszugeben.
3. Vor Verwendung der Etiketten sind die Angaben zur Partie zu überprüfen. Nachträgliche Korrekturen auf Etiketten sind nicht statthaft.
4. Über den Verbrauch von amtlichen Etiketten und Verschlusssicherungen sind sorgfältige Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungsdokumente sind auf Verlangen der Anerkennungsstelle geordnet vorzulegen. Ungültige Etiketten sind der Dienststelle zu übergeben.

Auch Pflanzgutpartien, die z.B. in Kisten, Boxen o.a. lagern, müssen deutlich mit Sorte, Kategorie/Klasse und Anerkennungsnummer gekennzeichnet werden!

8.4 Wiederverschließung (§ 29 PflKartV)

Auf Antrag bei der Anerkennungsstelle findet eine Wiederverschließung statt. In dem Antrag sind die Einwirkungen und Behandlungen anzugeben, denen das Pflanzgut unterworfen war; ferner ist zu erklären, dass das Pflanzgut aus Packungen oder Behältnissen stammt, die vorschriftsmäßig verschlossen waren, und es nur den im Antrag angegebenen Einwirkungen und Behandlungen unterworfen war.

Die Wiederverschließung darf nur durch einen Probenehmer oder unter seiner Aufsicht durchgeführt werden.

Der Wiederverschließung muss bei durchgeführter Nachaufbereitung eine erneute Probenahme und Prüfung auf weitere Knollenkrankheiten und äußere Mängel vorangegangen sein.

Auf dem Etikett jeder wiederverschlossenen Packung oder jedes wiederverschlossenen Behältnisses sind Monat und Jahr der Wiederverschließung sowie die Wiederverschließungsnummer mit dem Kennbuchstaben „W“ anzugeben. Die alte Anerkennungsnummer und das alte Probenahmedatum der Ausgangspartie müssen auf dem Etikett unter der Wiederverschließungsnummer oder unter „Zusätzliche Angaben“ aufgeführt werden (siehe Beispiel im Anhang). Die Wiederverschließungsnummer wird von der Anerkennungsstelle erteilt.

Bei Verwendung neuer Etiketten sind die Angaben der Originaletiketten zu übernehmen und zusätzlich das Datum der Wiederverschließung sowie die Wiederverschließungsnummer anzugeben.

Die Etiketten, Einleger und Verschlusssicherungen der Ausgangspartie sind an den Probenehmer abzuliefern.

8.5 Vertrieb von anerkanntem Pflanzgut in großen Behältnissen

Anerkanntes Pflanzgut kann in einem großen Behältnis z. B. in einem Container oder auf der verschlossenen Ladefläche eines Fahrzeuges vertrieben werden, wenn die Identität der Partie gewahrt bleibt. Das Behältnis ist entsprechend Punkt 8.2 und 8.3 zu kennzeichnen und zu verschließen. Das Etikett muss so befestigt werden, dass es beim Transport nicht abreißen oder verloren gehen kann.

Für die Transportfahrzeuge sind Begleitscheine auszufüllen. Ein Exemplar erhält die Anerkennungsstelle mit der Bestätigung der ordnungsgemäßen Verladung, Kennzeichnung

und Verschließung des Probenehmers. Die Beladung darf nur unter Aufsicht eines Probenehmers erfolgen. Es ist empfehlenswert, den Lieferpapieren eine Kopie des Etiketts beizufügen.

8.6 Kleinpackungen (§ 30 PflKartV)

Kleinpackungen sind Packungen von anerkanntem Zertifiziertem Pflanzgut bis zu einem Nettogewicht von 10 Kilogramm.

Bei Kleinpackungen sind die Kennzeichnung und Verschließung durch den Probenehmer oder unter seiner Aufsicht sowie die Verwendung von Verschlusssicherungen nicht erforderlich. Die Anforderungen an die Beschaffenheit müssen jedoch bei der Prüfung auf Knollenkrankheiten und äußere Mängel eingehalten worden sein.

Bei Kleinpackungen sind zur Kennzeichnung an oder auf der Packung folgende Angaben anzubringen:

- a) Name und Anschrift des Herstellers der Kleinpackung oder seine Betriebsnummer, die auf Antrag von der zuständigen Anerkennungsstelle zugeteilt wird. Sie setzt sich zusammen aus dem Buchstaben „DE“ der zugeteilten Betriebsnummer und dem Kennzeichen der Anerkennungsstelle (z. B. DE 50201 03).
- b) Art „Kartoffel“
- c) Kategorie und Klasse
- d) Feldgeneration (Angabe liegt im Ermessen des Inverkehrbringers)
- e) Anerkennungsnummer oder Partienummer, die vom Hersteller der Kleinpackungen festgesetzt wird
- f) Sortenbezeichnung
- g) Füllmenge
- h) im Fall einer chemischen Behandlung Angabe gemäß § 26 PflKartV
- i) Neben den Angaben nach PflKartV sind die Angaben zum EU-Pflanzenpass zu beachten.

Wird zur Kennzeichnung eine Banderole verwendet, so muss sie die blaue Kennfarbe haben. Alle erforderlichen Angaben sind auf der Banderole gut lesbar aufzudrucken.

Werden die Angaben auf einem Etikett oder bei Klarsichtpackungen, bei denen die Angaben durch die Verpackung hindurch deutlich lesbar sind, auf einem Einleger gemacht, so müssen Etiketten oder Einleger die blaue Kennfarbe haben.

8.7 Abgabe in kleinen Mengen (§ 31 PflKartV)

Zertifiziertes Pflanzgut darf aus vorschriftsmäßig gekennzeichneten und verschlossenen Packungen oder Behältnissen in Mengen bis 10 kg ungekennzeichnet und ohne verschlossene Verpackung an Letztverbraucher abgegeben werden. Auf Verlangen ist dem Erwerber bei der Übergabe schriftlich anzugeben:

1. Kategorie/Klasse/ggf. Feldgeneration
2. Sortenbezeichnung
3. Anerkennungsnummer oder bei Pflanzgut aus Kleinpackungen die Anschrift des Herstellers oder seine Betriebsnummer mit der von ihm vergebenen Partienummer.

Wurde das Pflanzgut chemisch behandelt, so ist der Erwerber unaufgefordert darauf hinzuweisen.

8.8 Kennzeichnung von nicht anerkanntem Pflanzgut in besonderen Fällen (§ 32 PflKartV)

Wird nicht anerkanntes Pflanzgut zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr gebracht, so ist jede Packung oder jedes Behältnis mit einem besonderen Etikett zu versehen. Dieses muss folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Absenders
2. Art „Kartoffel“ und die Sortenbezeichnung
3. Zusätzliche Angaben:

„Nicht anerkanntes Vorstufenpflanzgut zum vertraglichen Vermehrungsanbau“	Trifft zu für nicht anerkanntes Vorstufenpflanzgut einer zugelassenen Sorte auf Grund eines Vermehrungsvertrages (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SaatG)
„Pflanzgut für Ausstellungszwecke“ „Zum Anbau außerhalb der Vertragsstaaten bestimmt“	Trifft zu für das Inverkehrbringen für den jeweilig angegebenen Verwendungszweck (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 SaatG)
„Pflanzgut für wissenschaftliche oder Züchtungszwecke“	Trifft zu für das Inverkehrbringen für den angegebenen Verwendungszweck (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 SaatG)
„Pflanzgut einer nicht zugelassenen Sorte“ ggf. zusätzliche Auflage des BSA wie z. B.: „Pflanzgut einer nicht zugelassenen Sorte nur für Versuchszwecke“	Trifft zu nach Genehmigung durch das Bundessortenamt für Sorten, deren Zulassung oder Eintragung beantragt worden ist. Mit der Genehmigung durch das Bundessortenamt erteilte Auflagen sind auf Etikett und Einleger zusätzlich anzugeben. (§ 3 Abs. 2 SaatG) Kennzeichnung nach Anlage 4 Nr. 2.6 PflKartV
„Nicht anerkanntes Pflanzgut, zur Bearbeitung“	Trifft zu für Pflanzgut, das zur Bearbeitung, insbesondere Aufbereitung oder Verpackung an Erbringer der Dienstleistung abgegeben wird (§ 2 Nr. 12 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa SaatG)

Wird auf Antrag Pflanzgut von einer Vermehrungsfläche, deren Feldbestand für die Anerkennung als geeignet befunden worden ist, zur weiteren Bearbeitung in den Verkehr gebracht oder soll importiertes Pflanzgut nach der Bearbeitung wieder ausgeführt werden, so ist jede Packung oder jedes Behältnis durch den Probenehmer oder unter seiner Aufsicht mit einem grauen Etikett zu kennzeichnen und zu verschließen. Das Etikett muss folgende Angaben enthalten:

1. „Bundesrepublik Deutschland“
2. Kennzeichen der Anerkennungsstelle
3. Art „Kartoffel“
4. Sortenbezeichnung
5. Partienummer, zugeteilt von der zuständigen Anerkennungsstelle
6. „Nicht anerkanntes Pflanzgut, zur Bearbeitung“
7. ggf. Angabe einer chemischen Behandlung nach § 26 PflKartV.

9 Nachweis der Kennzeichnung und Verschließung

9.1 Führung und Nachweis amtlichen Kennzeichnungs- und Verschließungsmaterials

Der Probenehmer ist verantwortlich für die Verwendung und den Verbleib des ihm ausgehändigten amtlichen Kennzeichnungs- und Verschließungsmaterials. Er weist der Anerkennungsstelle mindestens einmal jährlich in der von dieser vorgeschriebenen Form die Verwendung der amtlichen Etiketten und Verschlusssicherungen nach.

9.2 Hinweis auf die Saatgutaufzeichnungsverordnung (SaatAufzV)

Auf Basis des SaatG wird abschließend auf § 1 der SaatAufzV verwiesen, nach dem derjenige, welcher Saatgut gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, abfüllt oder für andere bearbeitet, über alle Eingänge und Ausgänge von Saatgut systematische Aufzeichnungen zu machen hat. Auch ist danach für Saatgut, für das ein Antrag auf Anerkennung gestellt wurde, ein anderer Verwendungszweck vorgesehen, so muss den Aufzeichnungen sein Verbleib zu entnehmen sein. Weitere Detailangaben sind der SaatAufzV direkt zu entnehmen. Von besonderer Relevanz sind diese Bestimmungen bei Überprüfungen im Rahmen der amtlichen Saatgutverkehrskontrolle, aber auch bei privatrechtlich basierten Kontrollen z.B. durch die Saatgut-Treuhandverwaltungs GmbH (STV).